

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 127

**zum Entwurf eines Gesetzes
über die Vereinigung
der Einwohnergemeinden
Hohenrain und Lieli**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Hohenrain und Lieli. Er stützt sich auf die Staatsverfassung, wonach die Bildung neuer sowie die Auflösung und die Vereinigung bestehender Einwohnergemeinden der Gesetzgebung zusteht, und auf das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004, worin die Veränderungen im Gemeindebestand geregelt werden. Die Gemeinden Hohenrain und Lieli haben am 27. November 2005 in getrennten Urnenabstimmungen den Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden genehmigt und damit der Vereinigung der Einwohnergemeinden zugestimmt. Die Vereinigung der beiden Gemeinden entspricht einem Projektziel der Gemeindereform 2000+, mit der eine Strukturreform der Gemeinden angestrebt wird.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Hohenrain und Lieli.

I. Ausgangslage

Im Planungsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 21. März 2000 orientierten wir Sie über die Ziele des Projekts Gemeindereform 2000+ (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2000, S. 910 ff.). Das Hauptziel der Gemeindereform ist die Stärkung der Gemeinden, unter anderem durch die Schaffung von grösseren Gemeindegebieten.

In verschiedenen Einwohnergemeinden des Kantons Luzern sind Schritte für eine Vereinigung eingeleitet worden. Am 16. Juni 2003 haben Sie das Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Schwarzenbach (SRL Nr. 157) beschlossen und damit die erste Vereinigung von Einwohnergemeinden im Kanton Luzern (per 1. September 2004) ermöglicht. Seither haben Sie den Gesetzen über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof (SRL Nr. 158), Herlisberg und Römerswil (SRL Nr. 159), Willisau-Land und Willisau-Stadt (SRL Nr. 157a), Langnau, Reiden und Richenthal (SRL Nr. 158a), Ettiswil und Kottwil (SRL Nr. 159a) und Buchs, Dagmersellen und Uffikon (SRL Nr. 157b) zugestimmt. Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen die achte Vorlage über die Vereinigung von Gemeinden im Kanton Luzern, jene der Gemeinden Hohenrain und Lieli.

Die Gemeinden Hohenrain und Lieli weisen eine ähnliche Bevölkerungsstruktur auf und arbeiten bereits heute in wichtigen Bereichen zusammen. Seit dem 1. August 2005 bilden Hohenrain und Lieli einen gemeinsamen Primarschulkreis. Zudem sind beide Gemeinden Mitglied in denselben Gemeindeverbänden. Auch die Einzugsgebiete der Dorfvereine sind identisch. Die Gemeinde Lieli gehört ferner der römisch-katholischen Kirchgemeinde Kleinwangen an (Kleinwangen ist ein Ortsteil von Hohenrain). Hohenrain zählt 2176 und Lieli 207 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 30. November 2005). Am 27. November 2005 haben die Stimmberechtigten von Hohenrain und Lieli mit 664 Ja- gegen 139 Nein-Stimmen beziehungsweise mit 97 Ja- gegen 7 Nein-Stimmen an der Urne beschlossen, sich per 1. Januar 2007 zu einer einzigen Gemeinde zu vereinigen. In einem Vertrag über die Vereinigung werden die Folgen des Zusammenschlusses und die Massnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt zu treffen sind, geregelt.

II. Erarbeitung der Vorlage

Die Gemeinde Lieli befasst sich schon seit längerem mit der Frage, ob sie auch in Zukunft als eigenständige Gemeinde weiterbestehen kann. Das Projekt Luzern '99 und der neue kantonale Finanzausgleich ergaben für die Gemeinde Lieli, dass sie mit einschneidenden Änderungen würde rechnen müssen. Nachdem eine Studie des Instituts für Betriebs- und Regionalökonomie (IBR) vom September 2000 eine Vereinigung der Gemeinde Hohenrain mit Lieli in vier bis fünf Jahren empfohlen hatte, führte der Gemeinderat von Lieli im Jahr 2002 eine Bevölkerungsumfrage über die Vereinigung mit Hohenrain durch. Dabei sprach sich eine grosse Mehrheit der Bevölkerung für eine Vereinigung mit Hohenrain aus. Der Gemeinderat von Lieli nahm daraufhin mit dem Gemeinderat von Hohenrain Fusionsverhandlungen auf. Am 24. Juni 2003 unterzeichneten die Gemeinderäte von Hohenrain und Lieli eine Absichtserklärung für eine Vereinigung der beiden Gemeinden. Es wurde eine Projektleitung ernannt, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten von Hohenrain und der Gemeindepräsidentin von Lieli, den beiden Gemeindeammännern und dem Gemeindeschreiber von Hohenrain, welche für die Durchführung des Vereinigungsprojektes verantwortlich war und das Projekt organisierte und koordinierte. Zudem wurde ein 28-köpfiger Projektrat mit Vertreterinnen und Vertretern von Rechnungskommissionen, Schulen, Parteien, Kirchengemeinde und Jugendlichen eingesetzt, um die Vereinigung in der Bevölkerung breit abzustützen. Für die Voruntersuchung und die Regelung der einzelnen Aufgabengebiete waren sechs Fachgruppen verantwortlich. Sowohl die Projektleitung als auch der Projektrat und die Arbeitsgruppen beurteilten eine Vereinigung zwischen Hohenrain und Lieli als positiv und sinnvoll. Als Argument wurde unter anderem angeführt, dass Hohenrain und Lieli zusammen grösser und dadurch den künftigen höheren Anforderungen besser gerecht würden. Zudem wurde ins Feld geführt, dass Lieli schöne Wohnlagen und eine gute Infrastruktur in die vereinigte Gemeinde einbringe. Die Gemeinden handelten in der Folge den Vertrag über die Vereinigung der beiden Einwohnergemeinden in allen Details aus und legten ihn dem Kanton vor. Der Vertrag wurde von unseren kantonalen Fachstellen im Sommer 2005 vorgeprüft. Am 27. November 2005 genehmigten die Stimmberchtigten der beiden Gemeinden den Vereinigungsvertrag und stimmten damit der Vereinigung ihrer Gemeinden zu.

III. Finanzielle Auswirkungen der Vereinigung

Die Fachgruppe «Finanzen» untersuchte die möglichen Einsparungen und Mehraufwendungen in allen Bereichen der zwei Gemeinden. Beim Gemeinderat und in der Verwaltung können durch Reorganisationen Einsparungen von jährlich rund 66 000 Franken (Gemeinderat 30 000 und Verwaltung 36 000 Franken) erzielt werden. Die Verwaltung der vereinigten Gemeinde soll in Hohenrain zu liegen kommen und braucht keine zusätzliche Infrastruktur. Die bisherigen Büroräume im Schul- und Ge-

meindehaus Lieli werden nach der Vereinigung für die Gemeindeverwaltung nicht mehr benötigt. Der Kostenaufwand für die Zusammenführung der beiden Gemeindeverwaltungen wird auf rund 52 000 Franken geschätzt.

Der Regierungsrat kann Gemeinden gestützt auf § 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 (SRL Nr. 610) Sonderbeiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel zusprechen. Sonderbeiträge können nach Absatz 1 dieser Bestimmung für gezielte Entschuldungsmassnahmen, wenn Gemeinden unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, oder für Sondermassnahmen zugesprochen werden. Die Höhe des Sonderbeitrages richtet sich nach den besonderen Umständen, namentlich nach der finanziellen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der gesuchstellenden Gemeinden (§ 13 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz). Der Fonds für Sonderbeiträge wird in den Jahren 2003 bis 2008 jährlich mit einem Betrag von 7 Millionen Franken geäufnet (§ 24 Finanzausgleichsgesetz). In mehreren Gesprächen verhandelten Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinderäte von Hohenrain und Lieli mit einer Delegation unseres Rates über die finanzielle Beteiligung des Kantons bei einer Vereinigung der Gemeinden. Die Grundlagen der Verhandlungen waren die Finanzpläne der beiden Gemeinden sowie der vereinigten Gemeinde für die Jahre 2007 bis 2010. Diese Finanzpläne zeigten einerseits auf, dass die Gemeinde Lieli ohne Vereinigung mit einer Nachbargemeinde in eine schwierige Finanzlage geraten würde. Trotz grösster Zurückhaltung bei den Ausgaben würde der Gemeinde bei einem Steuerfuss von 2,4 Einheiten und einer Mindestausstattung im Finanzausgleich von 95 Prozent ein jährliches Defizit von über 100 000 Franken entstehen, was beinahe einer Steuerseinheit entspricht. Zudem würde die schon heute im Vergleich zu andern Luzerner Gemeinden sehr hohe Nettoverschuldung von 8300 Franken bis ins Jahr 2010 auf 9200 Franken pro Einwohner anwachsen. Der Anschluss der Gemeinde Lieli an eine grössere Gemeinde erschien unter diesen Voraussetzungen als unausweichlich. Andererseits profitiert die Gemeinde Hohenrain vom neuen Finanzausgleich durch höhere Zahlungen. Zudem konnte sie beim Verkauf einer landwirtschaftlichen Liegenschaft einen Buchgewinn realisieren. Sie konnte das Verwaltungsvermögen zusätzlich abschreiben und gleichzeitig die Verschuldung reduzieren. Daher geht die Gemeinde Hohenrain davon aus, in naher Zukunft die Steuern auf 2,0 Einheiten senken zu können. Unter Berücksichtigung der Situation der beiden Gemeinden und unter Abwägung der Kriterien zur Bemessung des Kantonsbeitrages erschien uns in diesem Fall bei einer Gemeindevereinigung ein Beitrag von 1,2 Millionen Franken als angemessen. Wir haben den Gemeinden daher mit Beschluss vom 26. April 2005 diesen Betrag aus dem Fonds für Sonderbeiträge per 1. Januar 2007 zugesprochen. Darin eingeschlossen sind praxisgemäß 50 Prozent der Reorganisationskosten und ein Entschuldungsbeitrag für die Siedlungsentwässerung Lieli. Mit dem zugesicherten Betrag kann die Verschuldung der vereinigten Gemeinde bis ins Jahr 2010 auf 2200 Franken pro Einwohner gesenkt werden. Zudem können die Abwassergebühren auf dem heute tieferen Niveau von Hohenrain belassen werden.

Die bei Gemeindevereinigungen vorgesehenen Beiträge zur Wahrung des Besitzstandes im Finanzausgleich werden im Zeitpunkt der Vereinigung der beiden Gemeinden gestützt auf § 23 des Finanzausgleichsgesetzes berechnet und verfügt.

IV. Gesetzesentwurf

1. Grundlagen

Gemäss § 94^{bis} Absatz 1 der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875 (StV) stehen der Gesetzgebung die Bildung neuer sowie die Auflösung und die Vereinigung bestehender Einwohnergemeinden zu. Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG; SRL Nr. 150) enthält die gesetzlichen Grundlagen für Veränderungen im Gemeindebestand (§§ 58–66). Wir haben die Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die einzelnen Gesetze über Gemeindefvereinigungen in unserer Botschaft B 64 vom 28. September 2004 zum Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Willisau-Land und Willisau-Stadt ausführlich beschrieben (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2004, S. 2007 ff.). Ihr Rat ist für den Beschluss des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Hohenrain und Lieli zuständig. Die Stimmberchtigten haben den Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Hohenrain und Lieli am 27. November 2005 in getrennten Urnenabstimmungen genehmigt (§ 60 Abs. 1 GG). Damit haben sie der Vereinigung zugestimmt.

2. Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Hohenrain und Lieli

Gemäss Vertrag vom 27. November 2005 schliesst sich Lieli als Ortsteil der Gemeinde Hohenrain an und wird dadurch aufgelöst. Die Auflösung der Gemeinde Lieli hat zur Folge, dass nach der Vereinigung der Gemeindenname «Hohenrain» und das Wappen von Hohenrain massgebend sind sowie die Erlasse der Gemeinde Lieli mit Ausnahme des Bau- und Zonenreglementes von Gesetzen wegen aufgehoben werden. Im Vertrag ist weiter (in Übereinstimmung mit § 62 GG) festgehalten, dass die vereinigte Gemeinde Hohenrain durch Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Gemeinde Lieli sowie ohne Liquidation deren gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven übernimmt. Die Gemeindebürgerrechte der aufgelösten Gemeinde werden bei der Vereinigung von Gesetzen wegen durch das Bürgerrecht der vereinigten Gemeinde Hohenrain ersetzt. An einer gemeinsamen Gemeindeversammlung im Herbst 2006 sollen die Stimmberchtigten über den Voranschlag 2007 beschliessen.

3. Wahl der Organe der vereinigten Gemeinde

Die Amtsduer der Behörden und weiterer Organe der Einwohnergemeinden endet mit deren Vereinigung mit einer andern Einwohnergemeinde oder mit der Teilung der Gemeinden (§ 63 GG). Die Neuwahlen für die Gemeindeorgane der vereinigten

Einwohnergemeinde für den Rest der Amtsduer 2004–2008 finden im Herbst 2006 statt. Die Wahlen des Gemeinderates finden an der Urne, diejenigen der Mitglieder der Schulpflege, der Rechnungskommission und des Urnenbüros an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung im Herbst 2006 statt. Für diese Wahlen bilden die Gemeinden einen gemeinsamen Wahlkreis.

4. Der Geszesentwurf im Einzelnen

Mit dem Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 wurden generelle Bestimmungen über die Veränderungen im Gemeinbestand geschaffen. Eine Regelung dieser Fragen erübrigt sich daher im vorliegenden Gesetz, sodass dieses wie bei andern Vereinigungen, die Ihnen seit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes vorgelegt worden sind, kurz gehalten werden kann.

§ 1 Vereinigung

Mit dieser Bestimmung wird gesetzlich verankert, dass sich die Einwohnergemeinden Hohenrain und Lieli mit Vertrag vom 27. November 2005 per 1. Januar 2007 vereinigen. Gemäss Vertrag schliesst sich Lieli als Ortsteil der Gemeinde Hohenrain an. Die bisherige Gemeinde Lieli wird dadurch aufgelöst, was der Klarheit halber im Gesetz ausdrücklich festzuhalten ist.

Die Vereinigungen der Bürgergemeinden Lieli und Hohenrain mit ihren jeweiligen Einwohnergemeinden wurden von Ihrem Rat mit Beschlüssen vom 10. September 1991 und 11. März 1997 genehmigt (SRL Nrn. 161b und 163c).

§ 2 Änderung von Erlassen

Die Änderungen der Erlasse, die aufgrund der Vereinigung notwendig werden, sind abschliessend aufgeführt und im Anhang im Wortlaut geregelt.

§ 3 Inkrafttreten

Das Gesetz ist auf den 1. Januar 2007, auf den Zeitpunkt der Vereinigung der beiden Einwohnergemeinden, in Kraft zu setzen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Geszesentwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Hohenrain und Lieli zuzustimmen.

Luzern, 24. Januar 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 158b

**Gesetz
über die Vereinigung der Einwohnergemeinden
Hohenrain und Lieli**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 94^{bis} Absatz 1 der Staatsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. Januar 2006,
beschliesst:

§ 1 Vereinigung

¹ Die Einwohnergemeinden Hohenrain und Lieli haben mit Vertrag vom 27. November 2005 vereinbart, sich per 1. Januar 2007 zu vereinigen. Die Einwohnergemeinde Lieli schliesst sich als Ortsteil der Einwohnergemeinde Hohenrain an.

² Durch ihre Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Hohenrain wird die Einwohnergemeinde Lieli aufgelöst.

§ 2 Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004,
- b. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913.

§ 3 *Inkrafttreten*

¹ Das Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Hohenrain und Lieli

a. Gemeindegesetz (SRL Nr. 150)

Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

*Anhang
Amt Hochdorf*

Der Name Lieli wird gestrichen.

b. Gesetz über die Gerichtsorganisation (SRL Nr. 260)

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 1 Ziffer III

7. Gelfingen, bestehend aus den Gemeinden Gelfingen und Sulz,